Die Bergmannssiedlung im Braunkohlenrevier um Halle a. S.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gerhard Wittkowski aus Mühlhausen i. E.

Referent: Professor Dr. Aubin

Auszug

Halle an der Saale 1925
Buchdruckerei Wilhelm Brandt

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Notlage der deutschen Wirtschaft kam die Ansiedlungstätigkeit in Landwirtschaft und Industrie im Jahre 1924 zum Stehen. In der Industrie minderte die gleichzeitig eintretende Einschränkung des Bedarfs an Arbeitskräften für den Augenblick das Siedlungsbedürfnis. Die hierdurch entstehende Pause bot Gelegenheit, das bisherige Siedlungswerk kritisch zu überprüfen und daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Die Abhandlung übernimmt diesen Versuch für einen Ausschnitt aus dem deutschen Braunkohlenbergbau, das Braunkohlenrevier um Halle. Sie erstreckt sich auf die dicht um die Stadt gelegenen Reviere, auf das Grubengebiet in der Gegend von Oberröblingen westlich Halle, auf das als Geiseltal bezeichnete Revier südwestlich Merseburg und auf die große zwischen Weißenfels und Zeitz gelegene Ablagerung. Untersucht sind besonders die materielle Leistung der Siedlungstätigkeit und ihr produktionspolitischer Nutzen für den bergbaulichen Betrieb, alsdann die sozialpolitischen Wirkungen und endlich der Einfluß des Währungsverfalls auf die Ansiedlung.

Aus der unterschiedlichen Art der Finanzierung des bergbaulichen Siedlungswerkes unmittelbar nach Kriegsschluß und in der späteren Nachkriegszeit ergab sich eine Gliederung in zwei Hauptteile: Die bergmännische Ansiedlung mit öffentlichen Beihilfen und die Ansiedlung aus Mitteln des Kohlenpreisaufschlages.

Der Behandlung des eigentlichen Stoffes ist eine kurze Darstellung der Entwicklung des Bergbaues in den vier genannten Revieren vorausgeschickt, wobei der bisherigen und künftigen Wanderung des Bergbaus sowie dem Verlaufe der Unternehmungskonzentration besonders Beachtung geschenkt ist. Ferner ist einleitend ein Ueberblick über die Entwicklung

der Wohnungsverhältnisse in den Revieren bis zum Schlusse des Weltkrieges gegeben. Die Zahl der wohnungsbedürftigen Angestellten und Arbeiter ist hierbei für Ende 1920 auf 4000, d. i. 10% der Belegschaft errechnet worden.

Da die geringe Aussicht auf eine dauernde, ausreichende Verzinsung den privaten Kapitalbesitz von einer Bautätigkeit in der ersten Nachkriegszeit zurückhielt, konnte die Bergmannsansiedlung zunächst allein durch öffentliche Beihilfen ermöglicht werden. Deren Verwendung regelten mehrere in der Zeit von 1918—1920 ergangene Verordnungen des Bundesrats bezw. Reichsrats in der Weise, daß der Teil der Baukosten, welcher dem Ertragswert (kapitalisierten Mietwert) der zu errichtenden Anwesen gleichkam, von den künftigen Erwerbern der Bauten zu tragen war, während der Rest der Baukosten aus dem Haushalt des Reiches, der Länder oder der Gemeinden als unverzinsliches Darlehen gewährt wurde.

Auf dieser Grundlage konnten die ersten Siedlungen in allen 4 Revieren entstehen. Die Durchführung erfolgte im Rentengutsverfahren und zwar im Halleschen Revier und im Geiseltal durch das provinzielle Siedlungsunternehmen, die Siedlungsgesellschaft Sachsenland G. m. b. H., Halle, während im Weißenfels-Zeitzer und im Oberröblinger Revier zu diesem Zweck neue Siedlungsgesellschaften unter Beteiligung der Kreise, Städte, Landgemeinden, der Industrie, des Bergbaues, des Handels und der Landwirtschaft des Reviers gegründet wurden.

Die Ansiedlung im Oberröblinger Revier wies besondere Eigenart durch die Mithilfe der Siedler beim Bau auf, die wieder durch das Vorhandensein von Lehmboden, besonders aber durch eine ausnehmend geschickte und von sozialem Geiste getragene Leitung des Siedlungsunternehmens ermöglicht worden ist. Die Siedlermithilfe hat dort eine Ersparnis von 20% der Baukosten ermöglicht.

Bei der Aufbringung des Ertragswertes wurde den Siedlern Rentenbankkredit gewährt, während der Gemeindeanteil der öffentlichen Beihilfen meist durch die interessierten Bergbaugesellschaften gegen Eintragung einer Sicherungshypothek zur Verfügung gestellt worden ist. Da die gesamten Kredite, zum Teil noch vor ihrer Eintragung, während der Inflation entwertet zurückgezahlt worden sind, so sind die Siedler Eigentümer hochwertiger lastenfreier Grundstücke

geworden, für die sie, in heutiger Währung und Kaufkraft ausgedrückt, wenige hundert Reichsmark aufgewendet haben. Bei der Veräußerung wird ihnen sogar fast der heutige gemeine Wert von den Landeskulturbehörden als Kaufpreis zugebilligt. Den Grundsätzen der Rentengutsgesetzgebung ist demnach nicht entsprochen worden.

Mit öffentlichen Beihilfen sind in allen 4 Revieren auf 8 Siedlungsstellen insgesamt nicht mehr als 138 Anwesen errichtet worden. Das Ergebnis konnte demnach nur als Auftakt der Ansiedlung betrachtet werden.

Der zweite Hauptteil behandelt die Siedlung aus Mitteln des Kohlenpreisaufschlags. Er betrachtet zunächst die grundlegenden „Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen aus Reichsmitteln zur Errichtung von Bergmannswohnungen vom 21. Januar 1920“ und deren Entstehung. Der Regierungsentwurf eines Bergmannswohnstättengesetzes, der die Bildung öffentlich-rechtlicher Siedlungsgenossenschaften aus Bergwerkseigentümern und unteren Kommunalverbänden in jedem Syndikatsbezirk vorsah, scheiterte, besonders, da allgemein bei der Schwerfälligkeit und Größe des vorgeschlagenen Apparates sowie der straffen Zentralisation eine individuelle Siedlungsarbeit ausgeschlossen schien, dagegen ein langsames und teueres Arbeiten befürchtet wurde; auch stieß das vorgesehene weitgehende Enteignungsrecht der Siedlungsgenossenschaften bei den Arbeitgebervertretern auf Widerspruch.

Die endgültige Regelung durch die genannten „Bestimmungen“ trug diesen Einwendungen Rechnung: Sie sah freie Selbstverwaltung der einzelnen Bergbaubezirke bei der Ansiedlung vor, beschränkte die Mitwirkung der Behörden auf ein Mindestmaß und ließ die geplante Ueberspannung des Enteignungsrechtes fallen. Dagegen stellte sie den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern stark in den Vordergrund. Sie sah ferner eine Ueberlassung der zu errichtenden Wohnstätten an die Siedler zu Miete oder Eigentum vor, wobei die Wohnungsinhaber sich verpflichten mußten, im Kohlenbergbau zu arbeiten, ohne jedoch an eine bestimmte Arbeitsstelle gebunden zu sein. Zur Finanzierung der Bauten beschloß der Reichskohlenverband am 30. 12. 1919 zum Verkaufspreis der Kohle einen Zuschlag von Mk. 6.— für die Tonne Steinkohlen

und Briketts, von Mk. 9.— für die Tonne Koks und von Mk. 2.— für die Tonne Rohbraunkohle zu erheben, Sätze, die im Verlaufe der Inflation dauernd erhöht worden sind.

Bei der Organisation konnte an das bisherige Siedlungsverfahren angeknüpft werden. Im Weißenfels-Zeitzer und im Oberröblinger Revier wurden die bestehenden Gesellschaften, die Kleinsiedlungsgesellschaft Weißenfels-Zeitz G. m. b. H., Weißenfels und die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Mansfelder Land G. m. b. H., Eisleben mit der Durchführung des neuen Siedlungsverfahrens betraut; in beiden Revieren wurde den Arbeitnehmern die vorgesehene Mitbestimmung bei der Siedlungstätigkeit eingeräumt. Um Halle und im Geiseltal dagegen bildeten sich insgesamt 6 kleinere Gesellschaften mit beschränkter Haftung für den Bereich einzelner Werke, unter gleicher Beteiligung beider Seiten am Stammkapital. Ist die Organisation in den letztgenannten Revieren auch durch eine gewisse Zersplitterung der Siedlungsarbeit gekennzeichnet, so erwies sie sich doch auf die Dauer nicht nur als wirtschaftlich, sondern förderte auch durch gemeinsame Arbeit den sozialen Ausgleich zwischen Werk und Siedler. Die Verwaltung und Zuteilung der Geldmittel an die Siedlungsgesellschaften wurde in jedem Syndikatsbezirk einem Treuhänder übertragen, im Mitteldeutschen Bezirk der Mitteldeutschen Treuhandgesellschaft für Bergmannssiedlungen G. m. b. H, Halle.

In den 4 Revieren sind von 1920—1924 aus dem Kohlenpreisaufschlag 33 Siedlungen mit im ganzen 1337 Bergmannswohnstätten errichtet worden.

Diejenigen Werke, welche ihre Förderung nicht zum Verkauf stellen, sondern selbst zu einem Konzern gehörig, ihre Kohle industriellen Werken dieses Konzerns überlassen, die sogenannten Selbstverbraucher, haben, gestützt auf den Syndikatsvertrag des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikats vom 3. 3. 1920, die Abführung von Heimstättenbeiträgen verweigert. Ein sich hieran knüpfendes langwieriges gerichtliches Verfahren gab den Selbstverbrauchern in oberster Instanz Recht. Aber auch wirtschaftlich war die Weigerung gerechtfertigt, da bei diesen Werken immer hohe Förderziffern an Rohkohle einer verhältnismäßig geringen Belegschaft gegenüberstehen. Daher hätten die Selbstverbraucher hohe Heimstättenbeiträge bei geringem Wohnungsbedürfnis abführen

müssen. Als selbstverbrauchende Werke kamen im Bereich des Halleschen Bergwerksvereins nur die zum Konzern der Badischen Anilin- und Sodafabrik gehörigen Gruben des Geiseltales in Frage. Sie haben selbständig über 200 Siedlungsanwesen zwischen 1920 und 1924 im westlichen Geiseltal errichtet.

Der Mietzins der Bergmannswohnungen war unter dem Einfluß der Inflation ständigen Änderungen unterworfen. Er ist indes der Geldentwertung niemals voll angepaßt worden, sondern blieb immer hinter den Preisen des allgemeinen Mietmarktes zurück. Entrichten die Siedler heute den allgemein üblichen Prozentsatz der Friedensmiete, so wird ihnen wieder durch eine allzugeringe Bemessung des vollen Friedensmietwertes der Häuser ein großer Vorzug vor anderen Mietern zuteil.

Einer gerechten Bemessung des Kaufpreises setzte der Währungsverfall Schwierigkeiten entgegen, die selbst heute noch nicht überwunden sind. Den Ausgangspreis bildete zunächst der mit $6\,^2/_3$ % kapitalisierte Mietwert, Ende 1921 also nur 6 Monatsdurchschnittslöhne des Bergmanns. Dieser Kaufpreis entsprach nach der 1922 erfolgten Verdreifachung der Marksumme mit $4\,^1/_2$ Schichtlöhnen noch viel weniger dem Werte des Anwesens. Dennoch sind zu diesem Preise Ende 1922 bis Mai 1923 726 Siedlungshäuser übereignet worden. Nach langer durch die Geldentwertung verursachter Pause ist alsdann nach Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums Mitte 1924 ein Kaufpreis unter Zugrundelegung der Herstellungskosten festgelegt worden. Hiernach entfällt auf den Käufer heute eine Anzahlung von rund Mk. 400,— und durch Verzinsung der Beihilfehypothek eine monatliche Zinslast von rund Mk. 10,—.

Der Unterschied zwischen Kaufpreis und Gesamtherstellungskosten, der als Beihilfehypothek zugunsten der Treuhandgesellschaft eingetragen wurde, war zunächst unverzinslich. Seine Bedeutung lag nur in der an die Hypothek geknüpften Bindung des Siedlers an den Bergbau. Diese ist von den Siedlern allerdings immer als besondere Last empfunden worden, besonders in Revieren, wo nur ein einzelner Arbeitgeber des Braunkohlenbergbaues vorhanden war wie im Oberröblinger Bezirk. Hier mußte der Verlust der Dienststellung auch den Verlust des Hauses nach sich ziehen. Auf allseitiges Drängen

der am Siedlungswerk Beteiligten erfolgte dann 1924 durch das Reichsarbeitsministerium die Herabsetzung der Bindungsdauer auf 20 Jahre, während die Beihilfehypothek auf Gold umgestellt wurde.

Zusammenfassend ist die bisherige Siedlungstätigkeit wie folgt zu beurteilen:

1. Die Zahl der Angesiedelten hätte durch sparsamere Siedlungsweise (Mehrfamilienhäuser) wesentlich vergrößert werden können. Spätestens mit empfindlich werdender Preissteigerung während der Inflation hätte sparsamere Bauweise einsetzen müssen.
2. Der Bau der Anwesen ist nicht dauerhaft genug.
3. Der Kaufpreis ist anfangs zu niedrig, nach der Markfestigung zu hoch bemessen worden. Weitere Unbilligkeiten brachte die Inflation mit sich. Es wäre richtiger gewesen, bis zur Markfestigung alle Siedler im Mietverhältnis zu belassen.
4. Die Organisation hätte durch Schaffung von je einer Siedlungsgesellschaft für jedes Revier einfacher und billiger gestaltet werden können.
5. Den Siedlungsgesellschaften hätte namentlich in geldlicher Hinsicht mehr Selbständigkeit durch die Treuhandgesellschaft gelassen werden müssen.
6. Ein gewisser sozialer Ausgleich als Folge der Ansiedlung ist unverkennbar.